

Verbot von Wiederholungsfragen contra Wahrheitsfindung ?

Von Rechtsanwalt Marcus Traut, Fachanwalt für Strafrecht und
Dr. jur. Jörg Burkhard, Fachanwalt für Steuerrecht, beide Wiesbaden

I. Einleitung

Gerade bei stigmatisierenden Strafverfahren wie den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erlebt ein Strafverteidiger immer wieder, dass selbst bei behutsamer Befragung zahlreiche seiner gezielten Fragen an die nicht selten jugendlichen oder gar kindlichen Zeuginnen und Zeugen die Glaubwürdigkeit derselben betreffend mit der Bemerkung, es handele sich um eine unzulässige Wiederholungsfrage, geradezu im Keim erstickt werden. Dies stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens¹ und eine wesentliche Beschränkung der Verteidigungsrechte dar.

Die Glaubwürdigkeitsbeurteilung ist jedoch bei zahlreichen der den dreizehnten Abschnitt des StGB betreffenden Verfahren von herausragender Bedeutung und es ist bei Verfahren mit dem Ziel des Freispruchs häufig nahezu unabwendbar, gegebenenfalls auch eine bereits zuvor gestellte Frage, also eine Wiederholungsfrage, erneut zu stellen.

Die zugegebenermaßen etwas forsche Fragestellung „Verbot von Wiederholungsfragen contra Wahrheitsfindung ?“ soll diese Problematik erläutern und ihren Beitrag zur Förderung der Durchführung fairer Verfahren leisten.

Die Verfasser halten es für selbstverständlich, dass auch der Verteidiger gehalten ist seinen Anteil zur Durchführung eines justizförmigen Verfahrens unter besonderer Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Zeuginnen und Zeugen zu leisten.

¹ Kleinknecht/ Meyer-Goßner, 45. Aufl., 2001, Einl. Rdnr. 19 und Herdegen in NStZ 1984, 343.

II. Rechtslage

Die Verhandlungsleitung obliegt gemäß § 238 Abs. 1 StPO dem Vorsitzenden, wozu alle Maßnahmen der Hauptverhandlung² gehören.

Der Vorsitzende hat den Verfahrensbeteiligten zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen, wie sich aus § 240 Abs. 1 und Abs.2 StPO ergibt.

Vorbehaltlich seiner Beanstandungsbefugnis und -pflicht aus § 241 Abs. 2 StPO ist er nicht berechtigt, die Fragen an sich zu ziehen und in einer ihm als richtig erscheinenden Form zu stellen oder das gewährte Fragerecht ohne sachlichen Grund wieder zu entziehen³. Liegt ein sachlicher Grund allerdings vor, so darf er jedoch die begonnene Befragung unterbrechen⁴.

Dem, welcher im Fall des § 239 Abs. 1 StPO die Befugnis der Vernehmung missbraucht, kann sie vom Vorsitzenden gemäß § 241 Abs. 1 StPO entzogen werden. In den Fällen des § 239 Abs. 1 StPO und des § 240 Abs. 2 StPO kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen, § 241 Abs. 2 StPO.

Ein Missbrauch liegt vor, wenn Art oder Inhalt der Vernehmung die Wahrheitsfindung gefährdet, wenn schutzwürdige Interessen des Vernommenen verletzt oder gefährdet werden oder wenn der vernehmende Staatsanwalt oder Verteidiger nur sachfremde Zwecke verfolgt⁵.

Zur Entziehung des Fragerechts ist der Vorsitzende berechtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn wesentliche Interessen eines Verfahrensbeteiligten oder die Menschenwürde verletzt werden⁶. Die Wirkung der Entziehung des Fragerechts besteht darin, dass anstelle des Staatsanwalts oder des Verteidigers der Vorsitzende die Vernehmung fortsetzt, § 239 Abs. 2 StPO.

² Kleinknecht/ Meyer- Goßner, 45. Aufl., 2001, § 238, Rdnr. 5.

³ OLG Hamm – StV 1993, 462.

⁴ Das Fragerecht der Verteidigung stark einschränkend: BGH NStZ 1995, 143: Der Vorsitzende bestimmt den Beginn, Fortsetzung und Ende der Befragung allein.

⁵ LR-Gollwitzer, § 241 RN 2; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO-Kommentar, 45. Auflage, § 241 RN 2; Kröpil, JR 1997, 315; Wagner, JuS 1972, 316.

⁶ LR-Gollwitzer, § 241 RN 3; Kleinknecht/Meyer-Goßner, a. a. O., § 241 RN 3.

Derjenige, dem das Fragerecht entzogen ist, darf aber einzelne Fragen stellen⁷.

Das Fragerecht als Ganzes darf im Falle des § 240 Abs. 2 Satz 1 StPO grundsätzlich nicht entzogen werden⁸.

Einem Missbrauch des Fragerechts muss zunächst dadurch begegnet werden, dass der Vorsitzende die vorherige Mitteilung der Fragen verlangt, sodann durch Zurückweisung einzelner Fragen⁹. Bei fortgesetztem erheblichen Missbrauch kann der Vorsitzende als letztes Mittel auch das Stellen weiterer Fragen für bestimmte Abschnitte die Beweisaufnahme ganz unterbinden¹⁰. Das erfordert aber entsprechend den Grundsätzen für die Ablehnung von Beweisanträgen einen ausführlich begründeten Beschluss, aus dem klar hervorgeht, auf welche Umstände sich der die weiteren Fragen unterbindende Beschluss stützt¹¹.

Eine Frage kann auch gemäß § 241 Abs. 2 StPO als ungeeignet zurückgewiesen werden, wenn sie nach § 68 a StPO nicht gestellt werden soll. Unerlässlich im Sinne des § 68 a StPO ist eine Frage immer dann, wenn sie zur Wahrheitserforschung notwendig ist. Auch Hilfstatsachen, die zur Bewertung der Glaubwürdigkeit von Zeugen dienen, können insoweit unerlässlich sein. Die Vorschrift begrenzt das Fragerecht des Vorsitzenden und der übrigen Prozessbeteiligten¹².

Das Fragerecht des § 240 StPO endet mit der Entlassung der Beweisperson. Das Verlangen, eine bereits entlassene Beweisperson neuerlich zu hören, kann dann aber als ein entsprechender Beweisantrag zu deuten sein¹³.

⁷ KMR-Paulus, § 241 RN 6; LR-Gollwitzer, § 241 RN 4; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 241 RN 4; a. A.: RGSt. 18, 365, 367.

⁸ RGSt. 38, 57; Dahs/Dahs, S. 311.

⁹ OLG Karlsruhe, NJW 1978, 436; Gollwitzer in Meyer – Gedenkschrift, S. 164 ff.; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 241 RN 6.

¹⁰ BGH MDR 1973, 371; OLG Karlsruhe, NJW 1978, 436; KK-Tolksdorf, § 241 RN 1; LR-Gollwitzer, § 241, RN 22; Gollwitzer in Meyer – Gedenkschrift, S. 169; a. A.: RGSt. 38, 57; KMR-Paulus, § 241 RN 3; Miebach DRiZ 1977, 140; Roxin, § 42 D III 1 a; Terven StV 1983, 167.

¹¹ BGH MDR 1973, 371; OLG Karlsruhe NJW 1978, 436; Frister StV 1994, 442; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 241 RN 6 m. w. N.

¹² BGHSt. 13, 252.

¹³ BGHSt. 15, 161.

III. Problemstellung

Vor diesem Hintergrund interessiert die Frage, ob und inwieweit Wiederholungsfragen zulässig oder gar geboten sind und ob das Gericht das Fragerecht wegen Wiederholungsfragen als solcher beschränken oder das Fragerecht teilweise oder ganz gemäß § 241 Abs. 2 StPO entziehen darf.

Die unbegründete Wiederholung bereits beantworteter Fragen kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung mit der Begründung zurückgewiesen werden, dass sie ungeeignet sein¹⁴.

Nicht abschließend geklärt ist hiernach wie begründete Wiederholungsfragen zu behandeln sind.

Ein Verteidiger erlebt es nicht selten, dass der Vorsitzende über einen längeren Zeitraum sein Fragerecht ausübt, hieran anschließend weitere Verfahrensbeteiligte Befragungen durchführen und schließlich die Verteidigung während der Ausübung ihres Fragerechts schon bei der ersten Frage vorgehalten bekommt, dass die Frage schon gestellt wurde und diese deswegen hier nicht mehr zugelassen werden soll. Eine Differenzierung zwischen unbegründeter und begründeter Wiederholungsfrage unterbleibt hierbei regelmäßig. Der ohnehin schon vorhandene prozessuale Nachteil der Ausübung des Fragerechts nach allen anderen Verfahrensbeteiligten potentiert sich hier nochmals.

Für die in derartigen Verfahren häufig zentrale Frage der Glaubwürdigkeit einer Person ist jedoch die detaillierte, ergänzende und gegebenenfalls wiederholende Frage unerlässlich. Nur hierdurch ist es dem Befragenden möglich etwaige Widersprüche aufzudecken oder aber Feststellungen zur Aussagekontinuität zu treffen.

Von besonderem Interesse ist, wie der Zeuge auf inhaltlich gleiche oder ähnliche Fragestellungen der verschiedenen Prozessbeteiligten antwortet. Aussagekontinuität und eine Schlüssigkeit seiner Antworten sind nicht nur für die Glaubwürdigkeit des Zeugen, sondern auch für die Erforschung des Sachverhaltes wichtig. Selbst wenn einzelne oder mehrere Fragen schon

¹⁴ RGSt. 18, 365, 367; BGHSt. 2, 284, 289.

einmal vom Vorsitzenden oder anderen Prozessbeteiligten abgefragt wurden, erscheint es nicht vertretbar wenn Vorsitzende Wiederholungsfragen grundsätzlich beanstanden. Denn es ist nicht auszuschließen, dass der Zeuge auch gleich- oder ähnlich lautende Fragen verschiedener Prozessbeteiligter allein aufgrund deren Funktion möglicherweise unterschiedlich beantwortet. Schließlich kann auch ein Prozessbeteiligter allein durch eine andere Wortwahl bei der Frage überprüfen, ob der Zeuge die ihm zuvor vorgelegten Fragen zutreffend verstanden hat bzw. zutreffend beantwortet hat.

Man wird daher nicht bloß bei einer Wiederholung einer Frage es bei der Feststellung belassen dürfen, dass die Frage schon gestellt wurde, sondern stets in Einzelfällen prüfen müssen, zu welchem Zweck diese Frage wiederholt wurde, es sein oder der Aussage, die Glaubwürdigkeit geprüft werden. Grundsätzlich wird der Richter dabei den Verteidiger gewähren lassen müssen mit der Ausnahme, dass dieser das Fragerecht nicht missbrauchen werde.

Entgegen der wohl gängigen Praxis ist etwa gerade bei kindlichen Zeugen Aufklärungsarbeit in besonderem Maße zu leisten.

Denn die Behauptung, Bekundungen von Kindern über sexuelle Widerfahrnisse seien grundsätzlich als glaubhaft anzusehen, lässt sich nicht mehr aufrechterhalten¹⁵. Es ist vielmehr eine fachliche Klärung erforderlich, bei der es insbesondere um die Fähigkeit der Kinder zu entsprechenden Wahrnehmungen und darauf gegründeten Mitteilungen, um die Möglichkeit der beschriebenen Ereignisse und um die Umstände der ersten Bekundungen geht¹⁶. Weiterführend können hierbei auch wissenschaftliche Anforderungen genügende Glaubwürdigkeitsgutachten¹⁷ sein, die jedoch die besondere Bedeutung der Zeugenbefragung unberührt lassen.

Aber auch in Fällen, in denen ein Glaubwürdigkeitsgutachten trotz diesbezüglichen Antrags nicht eingeholt wird, muss zumindest die Möglichkeit kritischer Wiederholungsfragen gegeben sein.

Natürlich muss es einerseits einen wirksamen Schutz des Zeugen vor einem Missbrauch des Fragerechts geben. Hierfür hat der Gesetzgeber § 242 StPO vorgesehen. Andererseits kann man nicht ernstlich von einem Missbrauch des Fragerechts sprechen, wenn jeder Prozessbeteiligte die seiner Auffassung

¹⁵ Venzlaff/Foerster, Psychiatrische Begutachtung, 3. Aufl. 1999, S. 293.

¹⁶ Venzlaff/Foerster, Psychiatrische Begutachtung, 3. Aufl. 1999, S. 293.

¹⁷ BGH, Urteil vom 30.07.1999, 1 StR 618/98

nach wichtigen Fragen stellt. Gerade vor dem Hintergrund, dass das Gericht zwischen dem Interesse der Wahrheitsfindung und dem Zeugenschutz jeweils abzuwägen hat, wird man nicht bei der Wiederholung einer Frage diese als unzulässig beanstanden dürfen. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Denn gerade bei der zentralen Frage der Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist es äußerst wichtig zu sehen, ob dieser sich widersprüchlich äußert oder möglicherweise auf dieselben Fragen verschiedener Prozeßbeteiligter unterschiedlich antwortet. Wird eine Frage generell nur ein einziges Mal zugelassen, besteht für die Verteidigung, die dem prozessualen Nachteil der Ausübung des Fragerechts als letzter Verfahrensbeteiligter ausgeliefert ist, keine Möglichkeit mehr den Zeugen durch den Nachweis von Widersprüchen in der Aussage der Unwahrheit zu überführen. Daher sind Wiederholungsfragen grundsätzlich nicht als ein Missbrauch des Fragerechts anzusehen, sondern gebotene und wichtige Fragen zur Erforschung der Wahrheit und der Glaubwürdigkeit eines Zeugen.

Das es auch entgehen dem fragenden bzw. protokollierenden Richter häufig Mimik und Gestik des Zeugen während er bzw. der Vorsitzende fragt. Bei der Befragung durch den Rechtsanwalt oder Staatsanwalt, können solche Reaktionen des Zeugen leichter erfasst werden.

Schließlich ist die Wiederholung einer bereits vom Gericht als sachdienlich erachteten und daher bereits gestellten Frage keine Zumutung für den Zeugen. Denn eventuell fürchterliche Erinnerungen sind nicht erst durch die Befragung, sondern schon durch die Ladung zur Hauptverhandlung und durch die Konfrontation mit dem (vermeintlichen) Täter die quälende Erinnerung an den Tathergang hervorrufende Situationen. Ob nun eine Frage mehr oder weniger gestellt wird, ob eine Frage wiederholt gestellt wird oder nicht, spielt hierbei eine letztendlich völlig zu vernachlässigende Rolle. Denn allein durch die Wiederholung einer oder einiger weniger Fragen wird das Leiden des Zeugen nicht (messbar) vertieft. Allein in der Wiederholung einer oder einiger Fragen liegt keine „zweite Vergewaltigung“ eines Vergewaltigungsopfers im Gerichtssaal.

Zudem sind Wiederholungsfragen in unserem Kulturkreis bei schwer verständlichen oder unglaublichen oder überraschenden Vorgängen durchaus üblich. Geht ein Kunde in ein Blumengeschäft und will eine

Schnittrose kaufen und sagt der Verkäufer, diese kostet DM 9,50, fragt der Kunde zurück „Wie viel kostet die Rose?“. Obwohl der Kunde genau den Preis akustisch und intellektuell zutreffend verstanden hat bringt er seine Überraschung über den teureren Preis durch eine Wiederholungsfrage zum Ausdruck. Der Verkäufer wiederholt entweder den Preis oder begründet den hohen Preis sogleich oder verknüpft beides in einem. Erzählt ihnen ein Bekannter, er habe am Wochenende fünf Richtige gehabt und DM 19.500,00 gewonnen fragen sie regelmäßig durch ein „Echt?“ oder ähnliche umgangssprachliche Formulierungen nach und fordern damit den Bekannten auf, den Sachverhalt noch einmal zu erzählen, obgleich sie ihn zuvor akustisch und intellektuell zutreffend verstanden haben. Die Liste der Wiederholungsfragen lässt sich beliebig fortsetzen. Warum solche Wiederholungsfragen, die im Gerichtssaal den Zeugen zu einer weiteren detaillierten Schilderung anregen sollen oder dessen Glaubwürdigkeit überprüfen sollen, entgegen den sonst üblichen sprachlichen Redewendungen und Regeln im Gerichtssaal nicht zulässig sein sollen, wird seitens der diesen Fragen beanstandenden Richter wohl nicht durchdacht. Allein die statische Feststellung und der im Gerichtssaal darüber entbrennende Streit, dass bzw. ob diese Frage schon einmal gestellt wurde, bringt den Verteidiger mehr aus dem Konzept, als das die Wiederholung einer möglicherweise schon einmal gestellten Fragen neue Erkenntnisse bringt oder die Glaubwürdigkeit des Zeugen beleuchtet. Die Rückfrage muss hier gestellt werden, ob es dann im Interesse der Richter liegt, die Verteidigung oder den Staatsanwalt aus seinem Konzept zu bringen und nicht die Wahrheit so weit wie möglich ans Tageslicht zu zerren. Allein die Abwägung, ob das Unterbrechen des Staatsanwaltes oder des Verteidigers unter Hinweis darauf, die Frage sei schon einmal gestellt und damit die Möglichkeit den Staatsanwalt oder den Rechtsanwalt aus seinem Konzept zu bringen im Verhältnis zu der Möglichkeit neue Erkenntnisse über die Glaubwürdigkeit oder über den weiteren Tathergang vom Zeugen zu bekommen, rechtfertigt in der Regel nicht die Unterbrechung des Staatsanwalts bzw. Rechtsanwalts. Solche frühen Unterbrechungen legen nur die Vermutung nah, dass das Gericht möglichst das Fragerecht des Verteidigers durchschneiden oder beschränken möchte und an einer Wahrheitsfindung und Sachverhaltsaufklärung nicht interessiert ist. Solche Verhandlungsführungen erwecken den Eindruck, dass das Gericht froh ist, dass ein Zeuge abgehandelt wurde und vom Gericht befragt wurde und nun möglichst die

anderen Verfahrensbeteiligten keine und erst recht keine störenden oder kritischen Fragen stellen sollen, die den Zeugen in ein anderes Licht tauchen könnten. Folglich lässt sich in der Unterbrechung der Befragung durch den Vorsitzenden mit der Bemerkung, dies sei eine (unzulässige) Wiederholungsfrage schon ein rechtswidriger Eingriff in das Fragerecht des Fragenden ersehen. Denn immer dann, wenn der Fragende sein Fragerecht prozessordnungsgemäß ausübt, darf ihn der Vorsitzende nicht willkürlich unterbrechen¹⁸.

Unzulässig sind hierbei lediglich nicht zur Sache gehörige oder ungeeignete Fragen im Sinne des § 241 II StPO¹⁹.

Der Vorsitzende hat mithin lediglich in Fällen von nicht zur Sache gehörigen und ungeeigneten Fragen das Recht die Befragung zu unterbrechen, ansonsten setzt er sich der Gefahr aus, dem unvoreingenommen Dritten gegenüber nicht Objektiv zu erscheinen. Es wäre sodann eine Beanstandung der Verhandlungsleitung gemäß § 238 II StPO oder eine Ablehnung des Vorsitzenden gemäß § 24 StPO zu prüfen.

Bestätigt eine befragte Person die frühere Aussage glaubhaft, zeigt sie Aussagekontinuität. Widerspricht sie sich oder antwortet sie auch nur bezüglich des Randgeschehens anders, gibt dies Anlass für weitere Nachfragen. Hat der Fragende bewusst die Wiederholungsfrage gestellt, wird er selbst die Abweichung erkennen und dies zum Anlass entsprechender gezielter Fragen nehmen. Hat er den Widerspruch bzw. die Abweichung im Detail nicht erkannt, wird der Vorsitzende sodann nach Beendigung der Fragen durch den das Fragerecht ausübenden seine Fragen anschließend und die Widersprüche bzw. Abweichungen entweder in Form einer Anknüpfungsfrage und damit selbst als Wiederholungsfrage oder aber als Anknüpfungstatsache dem Zeugen vorhalten.

Was hat das Gericht im Falle der Zulassung einer Wiederholungsfrage zu verlieren? Ist es dem Zeugen wirklich unzumutbar, eine oder mehrere Fragen doppelt oder dreifach beantworten zu müssen?

¹⁸ LR-Gollwitzer, § 240 RN 14 a. E.; Schlüchter in SK-StPO, Loseblattsammlung, Stand: 20. Ergänzungslieferung Oktober 1999, § 240 RN 9 m. w. N.

¹⁹ Kleinknecht/ Meyer-Goßner, 45. Aufl., 2001, § 242, Rdnr. 2.

Immerhin hat der Ausgang des Verfahrens für alle Verfahrensbeteiligten üblicherweise herausragende Bedeutung. Ist es da wirklich zu viel verlangt, einzelne Fragen, die sich inhaltlich ähneln oder identisch sind und die von einem oder von verschiedenen Prozessbeteiligten gestellt werden, entsprechend zu beantworten?

Denn immer dann, wenn es wie bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung keine sonstigen weiteren Zeugen gibt und möglicherweise auch andere Indizien fehlen, ist es für die Glaubwürdigkeit des Zeugen von zentraler Bedeutung, mehrfach detailliert durch die verschiedenen Verfahrensbeteiligten befragt zu werden.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass derartige Verfahren ohne differenzierte Prüfung und ohne jegliche Aussicht auf Durchführung eines fairen Verfahrens ablaufen.

Denn wenn ein Zeuge, der zugleich vermeintlicher Geschädigter ist, behauptet, sexuell genötigt worden zu sein²⁰ findet nicht selten eine Vorverurteilung statt.

Vorsitzende neigen dann dazu, nur noch von dem oder der Geschädigten zu sprechen und äußerst oberflächliche und wenig detaillierte Fragen zu stellen.

Der Sachverhalt steht dann nach Auffassung des Gerichts fest. Alle Fragen, die kritisch sind, werden dann von dem Vorsitzenden als störend empfunden und, gerade dann wenn Details genauer hinterfragt werden sollen, mit dem Hinweis auf vermeintliche Wiederholungsfragen unter der Behauptung der Unzulässigkeit der Frage brüsk zurückgewiesen.

Eine Aussagekontinuität lässt sich zumindest bei den Aussagen innerhalb der Hauptverhandlung dann nicht überprüfen. Im Verhältnis zu früheren Aussagen fallen Widersprüche und Mehrbelastungen in der Hauptverhandlung auf. Jegliche Zwischenfragen, die die Glaubwürdigkeit des einzigen Belastungszeugen in Frage stellen, werden vom Gericht dann nur ungern zugelassen. Möglicherweise würde sich hier gerade die äußerst selten genutzte Möglichkeit eines Kreuzverhörs gemäß § 239 StPO anbieten. Die

²⁰ Beispiel nach LG Wiesbaden, 8 Js 145.5/00 -.

Glaubwürdigkeitsbegutachtung erlangt dann eine zentrale Rolle, ist jedoch ebenso nicht ausreichend.

Die Tendenz der Gerichte zu einer Verurteilung zu neigen ist für alle Prozessbeteiligten nicht selten spürbar.

Es verbietet sich jedoch grundsätzlich, dass das Gericht in derartigen Verfahren schon vor Beendigung der Beweisaufnahme überhaupt von Geschädigten spricht, da dies bereits die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte. Denn auch für den hier Angeklagten hat die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 4 MRK Geltung zu haben. Diesen schützenswerten Anspruch durchzusetzen ist Aufgabe des Verteidigers. Diese Aufgabe erscheint häufig nahezu nicht zu bewältigen, da eine Vorverurteilung in erheblich größerem Umfang stattfindet und eine schlechtere Verhandlungsatmosphäre vorherrscht als etwa bei den Kapitaldelikten.

Gerade in den Verfahren, in denen die Beweislage durch andere Beweismittel nicht erdrückend ist, sondern beispielsweise nur das vermeintliche Opfer als einziger Belastungszeuge zur Verfügung steht, muss es nicht nur erlaubt, sondern geradezu geboten sein, diese Aussage besonders genau und damit auch mehrfach zu hinterfragen. Für den Angeklagten steht im Regelfall nicht nur sein Ruf, die wirtschaftliche Existenz, sondern auch eine mehrjährige Haftstrafe (in der Regel ohne Bewährung) auf dem Spiel.

Die üblichen Prozessmaximen, wie die Unschuldsvermutung²¹, das faire Verfahren²² und eine besonders kritische Glaubwürdigkeitsanalyse dürfen hier nicht ausgehebelt werden sondern müssen hier besonders gefragt sein. In diesem Zusammenhang scheint es sehr problematisch zu sein, davon auszugehen, dass es die ureigenste Aufgabe des Gerichts sei, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen selbst beurteilen zu können. Denn bei allen erwachsenen Zeugen braucht, wenn ansonsten keine Anhaltspunkte wie etwa eine besondere psychische Erkrankung oder ähnliches vorliegen, kein Glaubwürdigkeitsgutachten eingeholt werden²³. Gerade dies begegnet aber, wenn es ansonsten keine Beweismittel für die angeklagten Taten gibt,

²¹ Kleinknecht/Meyer-Goßner, A 4, Art. 6 Rdnr. 12

²² Kleinknecht/Meyer-Goßner, A 4, Art. 6 Rdnr. 2

²³ ????????

erheblichen Bedenken. Denn das Gericht ist nicht auf eine besondere Fragetechnik oder eine besondere Beurteilungstechnik von Zeugenaussagen ausgebildet. Aussagepsychologie ist kein Bestandteil der Juristenausbildung. Die allgemeine Prozessenerfahrung von Richtern steht auch nach mehrjähriger Tätigkeit nicht den Kenntnissen von Psychologen gleich. Es kann und darf nicht damit argumentiert werden, dass die Richter autodidaktisch allein durch ihre Praxiserfahrung auch nur annähernd in der Lage wären, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen mit der erforderlichen Gewissheit zu beurteilen. Gerade dann, wenn keine anderen belastenden Beweismittel vorliegen, läuft es darauf hinaus, wem das Gericht glauben will.

Selbstverständlich muss es auch nach Auffassung von Verteidigern einen Schutz der Zeugen geben. Andererseits kann ihm auch bei derartigen Vorwürfen nicht erspart bleiben, den Sachverhalt möglichst genau zu erzählen, um eine Überprüfung des Sachverhalts bzw. der damit verbundenen Vorwürfe zu ermöglichen.

Der Angeklagte, der die Tat tatsächlich begangen hat und diese den notwendigen Verdrängungsprozess des Opfers verhindernden Schritt dem Opfer nicht durch ein Geständnis erspart, wird eine entsprechend harte Bestrafung erfahren. Andererseits muss es im Falle einer Freispruchverteidigung aber stets möglich sein, in vollem Umfang möglichst genau und detailliert durch den Verteidiger den Sachverhalt bzw. die Zeugenaussage des vermeintlichen Opfers zu hinterfragen ohne dass dem Mandanten hierdurch jegliche Nachteile entstehen. Der BGH hat wiederholt darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen Aussage gegen Aussage steht und die Entscheidung allein davon abhängt, welchen Angaben das Gericht glaubt, besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung (und an die Aufklärung) zu stellen sind²⁴.

Hier den Schutz des Zeugen höher zu stellen als das Interesse an der Wahrheitsfindung und der Aufdeckung eventueller Widersprüche bei den Zeugenaussagen bedeutet einen Eingriff in die Prozessgrundrechte des Angeklagten, insbesondere den Anspruch auf Durchführung eines fairen Verfahrens²⁵ zu verletzen.

²⁴ BGH, Beschluß v. 23. November 1989 – 2 StR 515/89

²⁵ Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, 6. Auflage, Rdnr. 98.

Ungeeignete Fragen sind solche, die, mögen sie auch zur Sache gehören, mit den Zielen des Strafprozesses nicht vereinbar sind. Das trifft jedenfalls dann zu, wenn die Frage nach den Bestimmungen der StPO nicht gestellt werden soll²⁶. Die Ungeeignetheit stellt sich daher in beiden von § 241 Abs. 2 StPO gebrauchten Begriffen als der weitere dar²⁷. Hierzu gehören Fragen, die von der Beweisperson bereits beantwortet sind²⁸. Nicht hierzu gehören Fragen, die der Überprüfung der früheren Aussage dienen und bestimmte, durch eine allgemeine Aussage noch nicht beantwortete Einzelfragen betreffen²⁹. Danach wird man bei Wiederholungsfragen danach zu differenzieren haben, ob die Wiederholungsfrage der Überprüfung der Glaubwürdigkeit dienen soll oder nicht. Letztendlich kann jede Wiederholungsfrage der Überprüfung der Glaubwürdigkeit dienen, gleichgültig ob diese Wiederholungsfrage bewußt oder versehentlich als Wiederholungsfrage gestellt wird. Auch zufällige Wiederholungsfragen können wichtige Erkenntnisse für die Glaubwürdigkeit des Zeugen bringen. Letztendlich findet die Zulässigkeit von Wiederholungsfragen dort ihre Grenze, wenn sie grob missbräuchlich gestellt werden. Wann der Missbrauch beginnt, wird man kaum abstrakt bei einer bestimmten Anzahl von Wiederholungen ein und derselben Frage benennen können, sondern vielmehr am Einzelfall zu entscheiden haben.

Jedenfalls wird man aber dem Gericht sowie auch dem Glaubwürdigkeitsgutachter, dem Staatsanwalt sowie den Nebenklägern und der Verteidigung sicherlich gestatten müssen, einzelne Fragen wiederholt, teilweise auch zwei oder drei Mal wiederholt einem einzelnen Zeugen vorzulegen. Nur so kann die Aufgabe der Wahrheitserforschung ernsthaft wahrgenommen werden.

Eine Frage ist es, ob es sich tatsächlich im Einzelfall um eine Wiederholungsfrage handelt. Hierbei kann es eventuell auf den Wortlaut ankommen. Da aber Wortlautprotokolle nicht geführt werden, kann dann ein Streit darüber entbrennen, ob genau diese Frage früher schon einmal gestellt wurde. Hier stellt sich die Frage, ob es genügt, dass sinngemäß diese Frage schon einmal gestellt wurde oder ob es tatsächlich auf den Wortlaut ankommt. Die in Gerichtssälen häufig anzutreffenden Zwischenrufe bei einer

²⁶ BGHSt. 21, 334, 360 = NJW 1968, 710, 713.

²⁷ BGH NStZ 1982, 158, 159.

²⁸ BGHSt. 2, 284, 289 = NJW 1952, 714, 715; Tolksdorf in KK, StPO-Kommentar, 4. Auflage, § 241 RN 4.

²⁹ Tolksdorf in KK, StPO-Kommentar, 4. Auflage, § 241 RN 4; BGH NStZ 1981, 71.

Wiederholung einer ähnlichen oder tatsächlich schon einmal gestellten Frage „das hatten wir aber schon mal“ und die damit verbundene generelle Beanstandung als Wiederholungsfrage steht der Aufklärungspflicht des Gerichts gemäß § 244 Abs. 2 StPO entgegen und derartigem Verhalten ist entschieden entgegenzutreten.

Der Vorsitzende, der jedoch die Frage als ungeeignet beanstandet, muss darlegen, dass genau diese Frage schon einmal gestellt wurde. Danach wird der Fragende, beispielsweise der Verteidiger, die Entscheidung des Vorsitzenden nach § 238 Abs. 2 StPO beanstanden und eine Entscheidung des Gerichts beantragen. Diese Entscheidung muss das Gericht detailliert und genau begründen³⁰. Denn die Beschneidung des Fragerechts und die Zurückweisung einer Frage z. B. als ungeeignet verletzt die §§ 240 Abs. 2, 241 Abs. 2, 242 und 244 StPO und beschränkt die Verteidigung in unzulässiger Weise, wenn die Frage nicht als ungeeignet oder aus sonstigen Gründen hätte zurückgewiesen werden dürfen. Denn der Vorsitzende hat nach § 240 Abs. 2 StPO dem Verteidiger zu gestatten, Fragen an die Zeugen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann er zurückweisen, § 241 Abs. 2 StPO.

Soweit sich ein Gericht darauf beschränkt, Fragen mit der Begründung zurückzuweisen, dass sie nicht zur Sache gehören oder mit der Sache oder der Verhandlung nichts zu tun hätten, bekäme eine solche Entscheidung schon dann rechtliche Bedenken, weil aus der Beschlussbegründung nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen das Gericht die Frage als nicht zur Sache gehörend angesehen hat³¹.

Jedenfalls genügt für die Zurückweisung einer Frage als ungeeignet nicht die schlichte Wiederholung des Gesetzeswortlautes³². Vielmehr ist das Gericht gehalten, im Einzelnen die Gründe anzugeben, aus denen es entnimmt, dass die unter Beweis gestellte Tatsache für die Wahrheitsermittlung schon ohne Bedeutung ist³³. Denn die Gründe können je nach der Sachlage von ganz verschiedener Art sein. Die Beteiligten werden deshalb erst durch ihre Mitteilung in den Stand versetzt, auf die Verfahrenslage, wie sie sich durch die

³⁰ BGHSt. 2, 284, 286.

³¹ BGHSt. 2, 284, 286.

³² BGHSt. 2, 284, 286.

³³ RGSt. JW 1931, 2823; OGH NJW 1949, 796; OGHSt. Bd. 3, S. 141, Urt. des 1. Strafsenats des BGH vom 01.04.1952 – 1 StR 729/51, zitiert in BGHSt. 2, 284, 286.

Ablehnung des Antrags gestaltet hat, Rücksicht zu nehmen und gegebenenfalls weitere Anträge zu stellen. Auch das Revisionsgericht kann erst dann beurteilen, ob das Tatgericht den Beweisantrag oder die vermeintliche Wiederholungsfrage rechtsirrtumsfrei abgelehnt bzw. zurückgewiesen hat, wenn der Sachverhalt entsprechend dargestellt ist.

Diese Grundsätze, die die Rechtsprechung für den Fall der Ablehnung von Beweisanträgen zu § 244 Abs. 3 StPO entwickelt hat, gelten sinngemäß auch für den Fall, dass Fragen, die ein Verteidiger an einen Zeugen gerichtet hat, durch Gerichtsbeschluss als nicht zur Sache gehörig zurückgewiesen werden³⁴.

Ob allerdings eine Frage im Einzelfall schon einmal gestellt wurde, ist stets Einzelfallbezogen und kritisch zu prüfen.

III. Ergebnis

Verfahrensfördernde Wiederholungsfragen sind zulässig und dienen der Überprüfung der Glaubwürdigkeit und somit der Wahrheitsfindung.

Stellt ein Prozessbeteiligter eine Wiederholungsfrage mehrfach, so kann der Vorsitzende den Sinn hinterfragen. Die Wiederholung einer Frage bedeutet jedoch nicht zwangsläufig die Ungeeignetheit und Unzulässigkeit derselben.

Jede Stoffsammlungsmaxime steht im Dienste der Wahrheit, weil sie die Rekonstruktion eines Lebenssachverhaltes, die Gewinnung eines der vergangenen Wirklichkeit adäquaten Vorstellungsinhalts ermöglichen will³⁵.

Die Unterbrechung der Befragung kann eine Behinderung der Verteidigung darstellen, wenn sie nämlich erfolgt ohne zwischen geeigneter und ungeeigneter Wiederholungsfrage zu unterscheiden.

Hier kann nicht nur die Verfahrensleitung des Vorsitzenden beanstandet werden, sondern es kann bis hin zu dessen Ablehnung führen.

³⁴ BGHSt. 2, 284, 287.

³⁵ Sarstedt/Hamm, Die Revision in Strafsachen, 6. Auflage, Rdnr. 515.

Verteidiger sind gehalten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen und fairen Verfahrens geeignete Wiederholungsfragen zu stellen und gegebenenfalls durchzusetzen.